

Präsident D. Haase: Es würde der Abgeordnete deshalb eine Petition einzureichen haben, und die Kammer wird dann beschließen, an welche Deputation sie kommen soll. Hierher gehört es auf keinen Fall. Wünscht noch Jemand über die §. zu sprechen? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich die Kammer fragen: ob dieselbe, dem Gutachten der Deputation gemäß, den Antrag an die hohe Staatsregierung bringen will: „die hohe Staatsregierung wolle den Gemeinden in dergleichen außerordentlichen sie betreffenden, und völlig außer ihrer Schuld gelegenen Fällen, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie unvermögend sind oder nicht, eine Unterstützung aus Staatskassen gewähren,“ und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag an die hohe Staatsregierung bringen will? — Einstimmig Ja. —

Referent Schäffer: Im Berichte heißt es nun:

Dagegen vermag zu §. 25 und 26 die Deputation den Beitritt zu einer von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung nicht zu empfehlen, welche dahin abzweckt, auf der letzten Zeile das Wort

„Heimathsbehörde“
mit dem Ausdruck

„Commun des Heimathsortes“
zu vertauschen.

Es ist dies geschehen, um eine angebliche, zwischen Stadt und Land stattfindende Disparität auszugleichen. Zu Begründung dieser Abänderung hat man angeführt, in Städten, wo der Stadtrath die Heimathsbehörde bilde, trage nicht dieser die in Rede stehenden Kosten, sondern sie würden aus einer communlichen Kasse und mithin von der Commun wirklich übertragen, bei Patrimonialgerichten auf dem Lande sei dies anders, daselbst berichtige dieselben der Justitiar oder der Gerichtsherr.

Hierin ist aber keine Ungleichheit zu suchen. Bei Unvermögen dessen, der Kosten irgend einer Art an eine Behörde zu zahlen hat, ist der Grundsatz allgemein anerkannt und steht fest, daß der Gerichtsinhaber dieselben zu übertragen habe. In den Städten ist dieser die Commun, und auf dem Lande der Gerichtsherr, mithin erscheinen beide in dieser Beziehung in gleicher Eigenschaft, und beide muß die Verpflichtung treffen, wenn es sich um Uebertragung der Kosten handelt.

Eine Ungleichheit und ein Verlassen des allgemein gültigen Grundsatzes würde aber erst durch Annahme des Beschlusses der ersten Kammer hervorgerufen, auf dem Lande der Gemeinde, welche Gerichtsinhaberin nicht ist, eine Verpflichtung auferlegt werden, die selbige zeithero nicht zu erfüllen hatte.

Deshalb beantragt die Deputation,
dem Beschlusse der ersten Kammer in Betreff dieser Abänderung nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf den eben vorgetragenen Punkt etwas vorzubringen? Es handelt sich nämlich darum, den in der 5. Erläuterung gebrauchten Ausdruck „Heimathsbehörde“ mit dem Ausdrucke „Commun des Heimathsortes“ zu vertauschen, wie die erste Kammer beschloffen hat; unsere Deputation rathet an, diese Abänderung des Gesetzentwurfs nicht anzunehmen, sondern das Wort: „Heimathsbehörde“ beizubehalten, wie es in der Erläuterung selbst gegeben ist.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich würde im Ganzen genommen die Vertauschung der Benennung unbedenklich finden, aber ich bin damit nicht einverstanden, wenn als Motive im Bericht gesagt ist: „bei Unvermögen dessen, der Kosten irgend einer Art an eine Behörde zu zahlen hat, ist der Grundsatz allgemein anerkannt, und steht fest, daß der Gerichtsinhaber dieselben zu übertragen habe.“ In diesem Umfange kann man nicht die Vertretung und Uebertragung der Kosten behaupten. Es scheint das ein Irrthum zu sein, daß diese Behauptung in dieser Allgemeinheit aufgestellt worden ist.

Referent Schäffer: Ein Irrthum ist es nicht, die Sache ist in der That so, auch hat der Herr Abg. keine Ausnahmen angegeben, welche diese Allgemeinheit schwächen sollen.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Daraus würde z. B. hervorgehen, daß der Gerichtsdirector berechtigt sein würde, den Gerichtsinhaber in Anspruch zu nehmen, wenn Kosten für fremde Behörden, selbst die seinigen einzubringen wären, und würde sie von dem Gerichtsherrn einzubringen haben.

Referent Schäffer: Allerdings dem Grundsatz nach würde dies der Fall sein und ich glaube der Gerichtsdirector würde berechtigt sein, den Gerichtsinhaber in Anspruch zu nehmen; allein das geschieht gewöhnlich nicht.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Es ist meine Meinung, daß man sich mit dem Kostenpunkt in Betreff des Heimathsgesetzes einverstehen könne. Sonst müßte ich doch gestehen, daß ich mit dieser in dieser Allgemeinheit irrtümlich als Motiv dazu aufgestellten Behauptung nicht einverstanden sein könnte.

Präsident D. Haase: Der Vizepräsident hat eben erwähnt, daß der Beschluß lediglich über das zu fassen ist, was uns die Deputation anrath. Nämlich aus der 5. Erläuterung den Ausdruck „Heimathsbehörde“ beizubehalten und den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen.

Abg. Püschel: Es ist mir noch ein Bedenken beigegangen, nämlich in dem Falle, wo der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten hat. Es kann bekanntlich die Abtretung mit Vorbehalt der Polizeiverwaltung geschehen, und in einem solchen Falle, würde der Gutsherr die Erörterung zu übernehmen haben. Da würde es nun unbillig sein, wenn er die Kosten zu tragen hätte, weil er keine Gerichtsnutzungskasse mehr hat, und in diesen Fällen würde also wohl die Commun die Verbindlichkeit haben, die Kosten zu übertragen.

Staatsminister v. Könneritz: Es wird die Erörterung nach der Bekanntmachung vom Jahre 1838 in solchen Fällen nicht vor den Gutsherrn gehören, sondern vor die Obrigkeit, und diese wird die Kosten zu tragen haben.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns angerathen, den Beschluß der ersten Kammer nicht beizutreten und das Wort: „Heimathsbehörde“ in der 5. Erläuterung beizubehalten.